

Art. 4 Mitglieder

(1) ¹Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. ²Die Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. ³Die Zahl der Kommissionsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Justizministerkonferenz) geändert werden.

(2) ¹Die Kommissionsmitglieder werden von der Justizministerkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. ²Abweichend hiervon werden bei der Ernennung der ersten vier Kommissionsmitglieder zwei Mitglieder für vier Jahre und zwei Mitglieder für zwei Jahre ernannt. ³Eine erneute Ernennung ist möglich. ⁴Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. ⁵Ein Kommissionsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes durch einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz abberufen werden. ⁶In diesen Fällen ernannt die Justizministerkonferenz einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

(3) ¹Die Kommission gibt ihre Berichte und Empfehlungen einheitlich ab. ²Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied der Kommission, das jeweils auf zwei Jahre von der Justizministerkonferenz ernannt wird. ³Eine erneute Ernennung ist möglich.

(4) ¹Die Mitglieder der Kommission sollen Personen von anerkanntem Sachverstand auf dem Gebiet des Justiz- oder Maßregelvollzugs, der Polizei, der Psychiatrie, der Kriminologie oder vergleichbarer Gebiete sein. ²Bei der Besetzung der Kommission soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder mit Sachverstand aus unterschiedlichen Fachgebieten vertreten sind. ³Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist zu achten. ⁴Die Mitglieder der Kommission sollen bei der Ernennung nicht älter als 70 Jahre sein.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.